

**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Battweiler vom 17.07.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.02.2011, 18.04.2013 und 20.04.2016 außer Kraft.

Battweiler, den 17.07.2018

Veith  
Ortsbürgermeister

**Siegel**

### I Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/ Rasenreihengrabstätte/ an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 407,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenbaumreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 170,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €  
jeweils zuzüglich Gebühr für den Namensstein  
(ohne Gravur) 250,00 €
  
3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte/ auf die Dauer der Ruhezeit
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1.230,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 2.100,00 €
  
4. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenbaumreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit  
  
450,00 €

### II Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte 465,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte/ Rasendoppelgrabstätte 930,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 515,00 €
  - d) Tiefgrab/ Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) 930,00 €
  - e) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) 1.345,00 €
  - f) Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) 1.760,00 €
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr
  - a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte 15,50 €
  - b) eine Doppelgrabstätte/ Rasendoppelgrabstätte 31,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 17,20 €
  - d) Tiefgrab/ Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen) 31,00 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| e) | Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen) | 45,00 € |
| f) | Tiefgrab/ Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen) | 59,00 € |
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe 2. erhoben.
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1
- |    |  |                          |
|----|--|--------------------------|
| a) | Urnensondergrabstätte/<br>Rasurnensondergrabstätte einstellig                                  | 465,00 €                 |
| b) | Urnensondergrabstätte/<br>Rasurnensondergrabstätte zweistellig                                 | 930,00 €                 |
| c) | Urnenbaumsondergrabstätte zweistellig<br>zuzüglich Gebühr für den Namensstein<br>(ohne Gravur) | 600,00 €<br><br>250,00 € |
5. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Urnensondergrabstätte/<br>Rasurnensondergrabstätte einstellig  | 15,50 € |
| b) | Urnensondergrabstätte/<br>Rasurnensondergrabstätte zweistellig | 31,00 € |
| c) | Urnenbaumsondergrabstätte zweistellig                          | 20,00 € |
6. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 5. erhoben.
7. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung (**gilt nicht für Baumgrabstätten**)
- 235,00 €
8. Für die Anpassung der Sondergrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 5 erhoben
9. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasengrabstätte/ Rasurnengrabstätte nach Nr. 1 auf die Dauer der Nutzungszeit
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | eine Raseneinzelgrabstätte/ Rasurneneinzelgrabstätte | 2.500,00 € |
| b) | eine Rasendoppelgrabstätte/ Rasurnendoppelgrabstätte | 4.500,00 € |
| c) | jede weitere Grabstätte                              | 2.500,00 € |
| d) | Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen)            | 2.500,00 € |
| e) | Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen)           | 4.500,00 € |
| f) | Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen)           | 4.500,00 € |
| g) | Urnenbaumsondergrabstätte                            | 600,00 €   |
10. Verlängerung der Pflegegebühr nach Nr. 8 bei späteren Bestattungen je Jahr

a)	eine Raseneinzelgrabstätte/ Rasenurneneinzelgrabstätte	85,00 €
b)	eine Rasendoppelgrabstätte/ Rasenurnendoppelgrabstätte	150,00 €
c)	jede weitere Grabstätte	85,00 €
d)	Rasentiefgrab einstellig (2 Bestattungen)	85,00 €
e)	Rasentiefgrab zweistellig (3 Bestattungen)	150,00 €
f)	Rasentiefgrab zweistellig (4 Bestattungen)	150,00 €
g)	Urnenbaumsondergrabstätte	20,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§§ 12, 13, 14 und 15 Abs. 1 und § 16 Abs.1 der Friedhofssatzung)

a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Grabstätte bis 120 cm	497,25 €
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	657,48 €
c)	Urnenbeisetzung je Beisetzung	276,25 €
d)	Tiefgrab –Beisetzung in der Tiefe-	920,47 €

2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 v.H., und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. berechnet.

3. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:

a)	Stundenlohnarbeiten	65,75 €
b)	Zuschlag für schwer lösbaeren Fels (je Kubikmeter)	309,40 €
c)	Abtransport Erdreich (einschl. Entsorgungskosten)	198,90 €

4. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag von 75 v.H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber)

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis zu 4 Tagen für jeden weiteren Tag	150,00 € 30,00 €
b)	einer Urne bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	150,00 € 30,00 €
c)	Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	50,00 €

2. Reinigung nach Ausschmückung 20,00 €

## **VI. Gebühr für Abgrenzungsplatten**

je Grab 30,00 €

## **VII. Genehmigungsgebühren**

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen

- a) für ein einstelliges Grab oder Aschen-  
stelle, sowie einem Kindergrab 20,00 €
- b) für ein mehrstelliges Grab oder  
Aschenstelle 35,00 €